

# **JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.**

## **JUGENDORDNUNG**

### **§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

### **§2 Ziele**

Die Jugendabteilung des JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

### **§3 Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen  
Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwettbewerbe, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakt zu anderen Jugendorganisationen.

# JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.

## §4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

## §5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendvertreters / der Jugendvertreterin und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses
- Bestätigung der Vertreter der Jugendabteilung des Vereins auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendvertreter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungspflicht von drei Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## §6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Jugendvertreter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- je ein/e Vertreter/in der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins.
- zwei Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- drei

# **JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.**

- zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V. vorbehalten sind.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§8 Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden, und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereins-schatzmeister) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

## **§9 sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich.